



## Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender:  Fachverband Sucht, Manuel Herrmann, Stv. Generalsekretär, Weberstrasse 10, 8004 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an [jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

## Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Der Fachverband Sucht unterstützt den im Vorentwurf angestrebten Schutz von Minderjährigen vor Medieninhalten, die «ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können.» Der Fachverband unterstützt insbesondere die Einführung von Testkäufen. Diese haben sich in anderen Bereichen bereits bewährt. Wir kritisieren jedoch den starken Fokus des Vorentwurfs auf «wie» die Regelung geschehen soll (nämlich in einem wenig transparenten Ko-Regulierungsverfahren) und das Fehlen von klaren Bestimmungen «vor welchen Inhalten» Jugendliche geschützt werden sollen.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Die Regulierung durch eine von der Wirtschaft gegründete Jugendorganisation ist in den Augen des Fachverbands weniger transparent als eine direkte Regulierung durch den Bund.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Der Fachverband Sucht zieht eine direkte Regelung durch den Bund vor. Siehe Antwort auf Frage 2.

7. Für den Film- und den Videospiegelbereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiegel wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Gewisse Videospiele haben ein grösseres Suchtpotenzial als andere. Für die Altersklassifizierung sollte darum das Suchtpotenzial der Spiele einbezogen werden. Die Jugendschutzorganisationen sollten angehalten werden, mit Organisationen der Suchtprävention und der Suchtberatung im Bereich der Verhaltenssuchte zusammen zu arbeiten.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Testkäufe haben sich in der Alkohol- und Tabakprävention bewährt und sollten darum auch im Bereich Videospiele und Filme eingeführt werden.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Der Fachverband Sucht zieht eine direkte Aufsicht durch den Bund und Kantone vor. Siehe Antwort auf Frage 2.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja       nein

Bemerkungen:

Der Gesetzesentwurf beinhaltet keine Bestimmungen, welche Kategorien von Darstellungen die körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gemäss Artikel 1 gefährden können. Neben Gewalt- oder Sexdarstellungen und bedrohlichen Szenen – diese werden im erläuternden Bericht erwähnt –, sollten auch suchtfördernde Faktoren explizit im Gesetz aufgeführt werden. Im neuen internationalen Diagnoseklassifikationssystem ICD-11 der WHO wird Computerspielsucht erstmals als Abhängigkeitserkrankung anerkannt. Eine Expertise im Auftrag des Drogenbeauftragten der Deutschen Bundesregierung analysiert die suchtfördernden Faktoren von Computer und Internetspielen (Rumpf 2017). Insbesondere die Gestaltung von Belohnungen innerhalb des Spiels und die sozialen Interaktionen bei Online-Spielen sind zentrale Aspekte für die Entwicklung von abhängigem Verhalten. Das Suchtpotenzial sollte aus diesen Gründen, neben den Merkmalen von Gewalt und sexuellen Inhalten, als wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Altersfreigabe dienen und zusammen mit diesen im Gesetz und der Botschaft erwähnt werden.